

# ZH\_OBERGERICHT RE150005 vom 24. Juni 2015

ZH Obergericht, 2015-06-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RE150005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RE150005)

FR: ZH\_OBERGERICHT RE150005 du 24 juin 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT RE150005 del 24 giugno 2015

## Erwägungen

### E. 1

Die Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Beschwerdeführerin) und ihr Ehemann standen seit dem 20. Januar 2015 vor dem Beschwerdegegner in einem Eheschutzverfahren (Urk. 8/1). Die Beschwerdeführerin blieb der mündlichen Verhandlung vom 10. Februar 2015 fern. Die Verhandlung wurde androhungsgemäss ohne die Beschwerdeführerin durchgeführt. Die Beschwerdeführerin machte kurz vor und während der Verhandlung per Fax bzw. telefonisch ihre Verhandlungsunfähigkeit geltend und stellte ein sinngemässes Verschiebungsgesuch (Urk. 8/7 und Urk. 8/8; Prot. I S. 10). Mit unbegründetem Entscheid vom 17. Februar 2015 wurde das sinngemäss von der Beschwerdeführerin gestellte Verschiebungsgesuch abgewiesen. Weiter wurde dem Ehemann der Beschwerdeführerin das Getrenntleben bewilligt und ihm die eheliche Wohnung samt Mobilar zugewiesen. Sodann wurde es der Beschwerdeführerin untersagt, in die eheliche Wohnung zurückzukehren. Die Kosten wurden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Urk. 8/12).

### E. 2

Unter Einreichung der Vollmacht vom 25. Februar 2015 (Urk. 8/14) verlangte die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin rechtzeitig die Begründung des unbegründeten Eheschutzentscheids und ersuchte um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Eheschutzverfahren (Urk. 8/13).

### E. 3

Der Beschwerdegegner hat das Armenrechtsgesuch der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 6. März 2015 abgewiesen (Urk. 8/16 = Urk. 2).

### E. 4

Hiergegen hat die Beschwerdeführerin persönlich am 17. März 2015 Beschwerde erhoben (Urk. 1). Sodann erhob die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 22. März 2015 innert Frist Beschwerde (Urk. 5). Die Beschwerdeführerin liess auch für das Beschwerdeverfahren ein Armenrechtsgesuch stellen (Urk. 5 S. 2). Überdies erhob die Beschwerdeführerin Berufung ge-

- 3 - gen den erstinstanzlichen Sachentscheid (vgl. Urk. 18 von Geschäfts-Nr. LE150016).

### E. 5

Auf die Parteivorbringen ist im Folgenden insoweit einzugehen, als dies für die Entscheidungsfindung erforderlich ist. II. 1. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren jedoch ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO);

es herrscht ein umfassendes Novenverbot sowohl für echte als auch unechte Noven (BGer 5A\_872/2012 vom 22.2.2013 E. 3; 5A\_405/2011 vom 27.9.2011 E. 4.5.3 m.w.H.; Freiburghaus/Afheldt, in: ZPO-Komm. Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Art. 326 N 4). 2. Gemäss Entscheid des Beschwerdegegners kommt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nur noch für die Kosten seit der Fällung des unbegründeten Urteils in Frage, da die Gerichtskosten von Fr. 3'150.– der Beschwerdeführerin mit unbegründetem Urteil vom 17. Februar 2015 zur Hälfte auferlegt worden seien und eine rückwirkende Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nur ausnahmsweise möglich sei, wobei die Beschwerdeführerin nicht dargelegt habe, weshalb ein solcher Ausnahmefall vorliege (Urk. 8/3). Der Beschwerdegegner erwog weiter, dass die Beschwerdeführerin seit der Urteilsfällung nicht weiter mit Gerichtskosten belastet worden sei. Die Aufwendungen der per 25. Februar 2015 beigezogenen Rechtsbeiständin würden sich höchstens im tieferen dreistelligen Bereich bewegen. Da es die Beschwerdeführerin gänzlich unterlassen habe, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen, wäre ihr Gesuch bereits aus diesem Grund abzuweisen. Ausserdem sei gestützt auf die Ausführungen des Ehemanns der Beschwerdeführerin anlässlich der Hauptverhandlung vom 10. Februar 2015 nicht auszuschliessen, dass die Beschwerdeführerin über eigene Mittel verfüge, um die bescheidenen Kosten ihrer Rechtsvertreterin zu tragen, weshalb das Gesuch auch aufgrund mangelnder Mittellosigkeit abzuweisen

- 4 - sei. Selbst wenn es der Beschwerdeführerin gelungen wäre, ihre Mittellosigkeit glaubhaft darzulegen, sei sie darauf hinzuweisen, dass die Pflicht des Staates zur Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung der familienrechtlichen Unterhalts- und Beistandspflicht nachgehe. Daher wäre es Sache der Beschwerdeführerin gewesen, dem Gericht darzulegen, dass ein Prozesskostenbeitrag des Ehemannes nicht erhältlich zu machen sei (Urk. 2 S. 4 ff.). 3. Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Die prozessuale Bedürftigkeit beurteilt sich nach der gesamten wirtschaftlichen Situation des Rechtssuchenden im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs. Dazu gehören einerseits sämtliche finanziellen Verpflichtungen, andererseits die Einkommens- und Vermögensverhältnisse (BGE 120 Ia 179 E. 3a; 124 I 1 E. 2a, je mit Hinweisen). Gemäss der Rechtsprechung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse mit den für den konkreten Fall zu erwartenden Gerichts- und Anwaltskosten in Beziehung zu setzen. Bei weniger aufwändigen Prozessen sollte der Überschuss ermöglichen, die Prozesskosten innert eines Jahres zu tilgen (BGE 135 I 122 E. 5.1). Die Pflicht des Staates zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege geht der Beistandspflicht aus Familienrecht nach (BGE 85 I 1 ff.; ZR 83 Nr. 21 und ZR 90 Nr. 82). In diesem Sinne kommt die Gewährung des prozessualen Armenrechts nur in Frage, wenn die Gegenpartei nicht gestützt auf die eheliche Beistandspflicht zur Übernahme der Prozesskosten verpflichtet werden kann. 4. Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin bemängelt in ihrer Beschwerdeschrift hauptsächlich, dass der Beschwerdegegner die Beschwerdeführerin am

## **E. 10**

Zusammenfassend ergibt sich, dass es der Beschwerdeführerin ohne Weiteres möglich gewesen wäre, von ihrem Ehegatten einen geringen Prozesskostenbeitrag zur Übernahme der Aufwendungen der per 25. Februar 2015 beigezogenen Rechtsbeiständin erhältlich zu machen, selbst wenn aufgrund des vom Ehemann der Beschwerdeführerin beschriebenen

Einbruchs des Autoabsatzes seit Beginn der Eurokrise Mitte Januar 2015 (vgl. Prot. I S. 8) davon ausgegangen würde, dass er im Januar und Februar 2015 markant weniger verdient hätte als in den Vormonaten. Das Armenrechtsgesuch der Beschwerdeführerin wurde daher vom Beschwerdegegner zu Recht abgewiesen. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

#### **E. 11**

Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, war die Beschwerde von Anfang an aussichtslos im Sinne von Art. 117 lit. b ZPO. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren ist daher schon aus diesem Grund abzuweisen. III. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Gebühr ist in

- 8 - Anwendung von § 4 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 150.– festzusetzen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.